

7/150-2001/10

## BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-602.761/0002-V/A/8/2005  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG JOSEF BAUER  
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2219  
IHR ZEICHEN • 010000/0059-IV/14/2005

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Z.H. Frau Mag. Bernadette Gierlinger

Per E-mail: [post@bmf.gv.at](mailto:post@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und andere geändert werden;  
Begutachtung

Es wird zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass eine nicht einmal zweiwöchige Begutachtungsfrist unzumutbar ist.

Zum ausgesendeten Entwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Titel der Sammelnovelle:

Im Interesse der Übersichtlichkeit ist es ausreichend, bei jenen Rechtsvorschriften, die auch einen Kurztitel haben, nur diesen anstelle des Langtitels zu verwenden (vgl. RL 120 der Legistischen Richtlinien 1990).

Gliederung der Novelle:

Die einzelnen Artikel der Novelle sollten nicht mit „Bundesgesetz, mit dem ... geändert wird“, sondern mit „Änderung des (...)-gesetzes“ überschrieben werden, zumal ja die gesamte Sammelnovelle selbst formell nur ein Bundesgesetz ist.

Innerhalb eines Artikels (im Entwurf: Artikel VIII Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2006) sollte nicht weiter in Artikel mit arabischen Zahlen untergliedert werden. Artikel VIII sollte auch keine selbständige In-Kraft-Tretens-Bestimmung enthalten. Diese

wäre grundsätzlich in die Stammvorschrift zu integrieren. Sie ist aber im vorliegenden Fall überhaupt entbehrlich, da das Bundesfinanzgesetz 2006 nach dessen Artikel XVI selbst erst am 1. Jänner 2006 in Kraft tritt und für die Zeit zwischen 1. Jänner 2006 und 31. Dezember 2006 gilt.

Zu Artikel I (§ 4 Abs. 4 Z 5 EStG):

Nach dem geplanten § 4 Abs. 4 Z 4b EStG soll dem Auftraggeber nur dann ein Forschungsfreibetrag zustehen, wenn er Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 EStG mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben betraut.

Dazu wird angeregt, in den Erläuterungen näher zu begründen (vgl. RL 95 der Legistischen Richtlinie 1979), inwieweit diese Beschränkung auf „Einrichtungen gemäß Z 5“ sachlich gerechtfertigt ist. Die Erläuterungen sprechen zwar davon, dass damit die Forschung an diesen Einrichtungen gefördert werden soll. Die geplante Bestimmung dürfte aber möglicherweise auch spürbare Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen, weil Auftraggeber aufgrund des Steuervorteils *certeris paribus* wohl einer „Einrichtung gemäß Z 5“ den Vorzug geben dürften. Der Vorteil dürfte sich auch dann nicht vollständig ausgleichen, wenn bei der Auftragsvergabe an andere Unternehmen als „Einrichtungen gemäß Z 5“ diese selbst einen Freibetrag für die Forschungsaufwendungen in Anspruch nehmen können. Es dürfte dann der Unterschied bestehen bleiben, als nur „forschungsnahe Aufwendungen“ im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 506/2002 einen Freibetrag vermitteln, während bei der geplanten Neuregelung wohl der Freibetrag auf die gesamte Gegenleistung (also etwa auch inklusive Vertriebsgemeinkosten und „Gewinnmarge“ der beauftragten Einrichtung) zustehen dürfte.

Ein Anknüpfen an diese „Einrichtungen gemäß Z 5“ könnte auch insoweit gleichheitsrechtliche Bedenken aufwerfen, als diese Ziffer nur Zuwendungen fördert („Spendenbegünstigung“) und insoweit gerade nicht entgeltliche Vertragsverhältnisse im Auge hat (vgl. 1330 EStR 2000). Im Falle der Auftragsforschung handelt es sich dagegen um Gegenleistungsverhältnisse, weshalb die Einschränkung auf „Einrichtungen gemäß Z 5“ nicht ohne weiters überzeugend zu sein scheint. Auch fällt auf, dass die in Z 6 genannten „spendenbegünstigten“ Einrichtungen (z.B. Museen), die möglicherweise auch Auftragsforschung betreiben, von der Neuregelung ausgeschlossen sein sollen.

Auch sollte geprüft werden, ob die geplante Regelung auch auf gemeinschaftsrechtliche Bedenken (Grundfreiheiten, Beihilfenrecht) stößt. So dürfte „Einrichtungen gemäß Z 5“ in erster Linie österreichische Einrichtungen sein. Zum Teil werden Einrichtungen aus

- 3 -

anderen Mitgliedstaaten der EU (oder aus EWR-Vertragsstaaten) die dort aufgestellten Anforderungen auch nur schwerlich erfüllen können, so etwa wenn gefordert ist, dass die betreffenden juristischen Personen „im wesentlichen mit Forschungs- und Lehraufgaben ... für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft ... befasst“ sind. Während bei der Spendenbegünstigung argumentiert werden kann, dass in diesem Fall keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, und somit der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten sachlich nicht eröffnet ist, fallen entgeltliche Forschungsaufträge wohl unzweifelhaft in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit.<sup>1</sup>

#### Zu Artikel I Z 4 (§ 128 EStG)

Nach dem Wortlaut der geplanten Bestimmung muss die Meldung „bei Antritt des Dienstverhältnisses beim Finanzamt ... einlangen“. Die Erläuterungen bemerken dazu, dass die Anmeldung spätestens mit Antritt des Dienstverhältnisses erfolgen muss. Dies sollte auch bereits im Wortlaut des geplanten § 128 EStG eindeutig zum Ausdruck kommen.

#### sonstige Bemerkungen:

Der Vollständigkeit halber darf noch auf einzelne Schreibversehen und sprachliche Unklarheiten aufmerksam gemacht werden:

„ÖIAG-Gesetz“ wäre durchgehend mit Bindestrich zu schreiben.

Im Artikel IV sollte der Geldbetrag ohne Trennpunkt geschrieben werden (RL 142).

Im Einleitungssatz des Artikel IX sollte bei der Zitierung des BGBl. ein Abstand nach dem Ausdruck „Nr.“ eingefügt werden, im Artikel X die Abkürzung durchgehend „BGBl.“ lauten.

Die Ausführungen im Vorblatt zu den Änderungen im FinStrG stehen in einem gewissen Widerspruch zu denen der übrigen Erläuterungen und wären daher noch abzustimmen.

In den Erläuterungen sollten die derzeitigen Formulierungen „Bundesfinanzgesetz 2005 und 2006“ oder „Bundesfinanzgesetz 2005, 2006“ sprachlich so gefasst werden, dass klarer zum Ausdruck kommt, dass es sich dabei um zwei verschiedene Gesetze handelt.

Der derzeitige Abschnitt „Kompatibilität mit dem EG- bzw. EWR-Recht“ sollte durch einen Abschnitt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ im Sinne des

---

<sup>1</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang etwa das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-39/04, *Laboratoires Fournier*, wo der Gerichtshof eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit erkannt hat, weil die dortig gegenständliche Steuervergünstigung den in Frankreich ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehalten war.“

Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst GZ 600.824/011-V/2/01 (im Internet: [http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs\\_gemeinschaftsrecht.pdf](http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs_gemeinschaftsrecht.pdf)) ersetzt werden. In einem solchen Abschnitt sollte eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

25. Mai 2005  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt